



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 8. August 2011**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008  (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2008 ein Unterstützungsabzug für ihren Sohn B in Höhe von CHF 5'500.00.

Die Steuerverwaltung akzeptierte den geltend gemachten Unterstützungsabzug nicht. In der Folge wurde das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern mit Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 auf CHF 28'700.00 festgesetzt.

- B. Gegen die Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 22. Juli 2009 sinngemäss Einsprache. Sie teilte der Steuerverwaltung mit, dass sie noch Unterlagen aus Serbien erwarte. In der Folge reichte die Rekurrentin eine Bestätigung des Finanzministeriums der Republik Serbien ein, in welcher bestätigt wird, dass die Personen B, C, D und E über keine Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit verfügten.

Mit Einspracheentscheid vom 24. September 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Steuerpflichtige sowohl in der angefochtenen Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 als auch mit Schreiben vom 23. Juli 2009 explizit darauf hingewiesen worden sei, dass für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ein Nachweis über die Bedürftigkeit ihres Sohnes B beizubringen sei. In casu sei der Beweis nicht erbracht worden.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 20. Oktober 2009. Die Rekurrentin beantragt, diesen Entscheid aufzuheben und den Unterstützungsabzug zuzulassen. Zur Begründung reicht die Rekurrentin eine weitere Erklärung der Gemeindeverwaltung der Gemeinde F (Republik Serbien) vom 12. Oktober 2009 ein, in welcher bescheinigt wird, dass der Sohn der Rekurrentin, B nicht in einem Arbeitsverhältnis steht. Weiter wird in dem Dokument festgehalten, dass diese Erklärung nur zum Zwecke der Regulierung der Steuer in der Schweiz abgegeben wird.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 2010, den Rekurs abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. September 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Oktober 2009 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. September 2009 aufzuheben und den Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5'500.00 zum Abzug zuzulassen.
  
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht den geltend gemachten Unterstützungsabzug verweigert hat.
  
3.
  - a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist.
  
  - b) aa) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (vgl. StRKE Nr. 2009-002 vom 22. Oktober 2009, Erw. 3. b) aa), publ. in: BStPra 4/2010, S.189; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991, S. 5).

bb) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Die ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Verzichtet die unterstützte Person dagegen freiwillig und ohne zwingenden Grund auf die Erzielung eines genügenden Einkommens, liegt keine Unterstützungsbedürftigkeit vor. Vom allgemeinen Begriff der objektiven Unterstützungsbedürftigkeit ausgehend, muss die vollständige oder teilweise Erwerbslosigkeit in erster Linie durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sein, weshalb die unterstützungsbedürftige Person mit Rücksicht auf ihre physische oder psychische Gesundheit nicht, nicht mehr oder nicht mehr voll in der Lage ist, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Unterstützungsbedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis vorliegt oder die Unterstützungsleistungen durch Mitwirkung einer richterlichen oder administrativen Behörde festgelegt worden sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 34 N 56 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, Erw. 2.1.).

cc) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistungen mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht werden (vgl. StRKE Nr. vom 26. August 1996 Nr. 32/1993, publ. in: BStPra, 2/1996, S. 116). Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 34 N 41 f.).

c) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis der tatsächlichen Erbringung der Unterstützungsleistung als steuermindernde Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Auflage, Art. 46 StHG N 24ff.). Wird kein Beweis für die behauptete steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BStPra 6/2007, S. 513ff.).

4. a) Die Rekurrentin ist der Ansicht, dass der Unterstützungsabzug für ihren Sohn B in Höhe von CHF 5'500.00 zum Abzug zuzulassen sei. Der Sohn habe die Schweiz vorläufig verlassen, weil er in Serbien den Militärdienst zu leisten habe. Dort verfü-

ge er weder über Vermögen noch über Einkommen. Sie müsse ihn daher als Mutter aus ihrem Lohn unterstützen. Sie habe die Bankbelege der Steuererklärung beigelegt. Dazu habe sie eine Bestätigung und die dazugehörige Übersetzung eingereicht, aus der ersichtlich sei, dass der Sohn in Serbien keine Einkünfte aus der Landwirtschaft erziele. Es sei für sie unverständlich, warum die Steuerverwaltung diese Bestätigung nicht akzeptiere. Der Sohn sei in Serbien ausschliesslich von ihrer Unterstützung abhängig. Der Militärdienst werde in Serbien nicht bezahlt. Da er weder Vermögen noch Einkommen habe, sei es ihre Moral- und Gesetzespflicht ihn zu unterstützen. Sie reiche deshalb eine weitere Erklärung mit der dazugehörigen Übersetzung ein, woraus zu entnehmen sei, dass der Sohn in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Diese sei von zwei Zeugen unter der vollen Straf- und Sachverantwortung beim zuständigen Amt der Gemeinde in F unterzeichnet worden. Aus diesen Gründen sei der Unterstützungsabzug für ihren Sohn B zu gewähren.

b) Die Steuerverwaltung erachtet den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit des Sohnes B als nicht erbracht. Es sei die Beweistauglichkeit der Bestätigung des Finanzamtes vom 21. August 2009 in Zweifel zu ziehen, da diese lediglich zum Zweck der Steuerregulierung in der Schweiz ausgestellt worden sei und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden könne. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Geltungsbereich dieser Bestätigung auf die steuerlichen Verhältnisse in der Schweiz beschränkt sei und nicht beispielsweise auch für die Regelung steuerrechtlicher oder anderer rechtlicher Verhältnisse in Serbien verwendet werden könne. Dies hänge möglicherweise damit zusammen, dass die serbischen Behörden Bestätigungen dieser Art beim innerstaatlichen Behördenhandel nicht anerkennen. Ausserdem äussere sich die Bestätigung lediglich darüber, dass die Personen B, C, D und E keine Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit hätten. Hierin sei jedoch keine Bestätigung über die Bedürftigkeit der unterstützten Person zu erblicken. Es sei durchaus möglich, dass der Sohn über Einkünfte ausserhalb des landwirtschaftlichen Sektors oder über Vermögen verfüge. Wie der Übersetzung der Bestätigung entnommen werden könne, stamme diese vom Finanzministerium (explizit: der Steuerverwaltung und wurde vom Steuerinspektor unterzeichnet). Die Steuerverwaltung bzw. der Steuerinspektor hätte, anstatt lediglich festzuhalten, dass der Unterstützte keine Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erziele, durchaus bescheinigen können, dass er über kein Einkommen und Vermögen verfüge. Der eingereichten Bestätigung vom 12. Oktober 2009 könne entnommen werden, dass zwei Personen bezeugen, dass der Unterstützte nicht im Arbeitsverhältnis stehe. Die Tatsache, dass die beiden Zeugen diese Erklärung abgegeben und eigenhändig unterzeichnet haben, wird von der Gemeinde F bestätigt.

c) aa) Zur Frage der Bedürftigkeit sind die von der Rekurrentin eingereichten Bestätigungen zu beachten. In der von der Rekurrentin ins Recht gelegten Bestätigung des Finanzamtes vom 21. August 2009 wird bestätigt, dass ihr Sohn B in Serbien keine Einkünfte aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschaftet. Die Bestätigung macht damit nur eine Aussage über die Ausübung einer entgeltlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Darüber, ob er nicht über andere Einkünfte in Serbien verfügt, macht das Schreiben keine Angaben. Generell lässt sich sagen, dass fehlendes Einkommen an sich noch nicht über die Bedürftigkeit einer Person Auskunft gibt. Aufgrund der vorliegenden Bestätigung wäre es somit sehr wohl möglich, dass der Sohn der Rekurrentin Einkünfte aus einem anderen Bereich als der Landwirtschaft generiert oder über Vermögenswerte verfügt. Die Bestätigung des Finanzamtes wurde nicht nur für den Sohn der Rekurrentin sondern noch für weitere drei Personen ausgestellt. Die inhaltlichen Aussagen der Bestätigung gelten damit für insgesamt vier Personen. Ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis hat sich hingegen über die gesamten finanziellen Verhältnisse einer Person nach objektiven Kriterien zu äussern (vgl. Baumgartner, in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 35 DBG N 25b und 26a). Die Frage, ob eine Person Einkünfte aus einem gewissen Bereich generiert, ob er bspw. einer Arbeit nachgeht oder Leistungen aus einer staatlichen Organisation (z.B. Arbeitslosenkasse) bezieht, ist dabei bloss ein Teilaspekt, welche noch keine Schlüsse auf die Frage der Bedürftigkeit zulässt. In jedem Fall hat sich ein Bedürftigkeitsnachweis individuell auf eine Person zu beziehen. Die vorliegende Bestätigung vom 29. August 2009 ist auch aus diesem Grund nicht geeignet, die Bedürftigkeit des Sohnes der Rekurrentin, B, nachzuweisen. Denn, wie die Steuerverwaltung zutreffend festhält, wäre es dem Finanzamt bzw. der Steuerverwaltung möglich gewesen, eine Bestätigung zu erstellen, welche die gesamten finanziellen Verhältnisse darstellt. Davon wurde jedoch abgesehen und auf der Bestätigung ein Hinweis angebracht, dass dieses Dokument nur zum Zwecke der Steuerregulierung in der Schweiz ausgestellt werde. Für eine innerstaatliche Verwendung gegenüber serbischen Behörden darf das Dokument somit nicht verwendet werden. Damit wird noch zusätzlich die Aussagekraft der Bestätigung in Frage gestellt. Insgesamt kann in der Bestätigung somit kein Bedürftigkeitsnachweis für B gesehen werden.

bb) Bezüglich der erst im Rekursverfahren eingereichten Bestätigung vom 12. Oktober 2009 der Verwaltung der serbischen Gemeinde F kann weitgehend auf die Ausführungen zur Bestätigung vom 21. August 2009 verwiesen werden. Alleine die Tatsache, dass der Sohn der Rekurrentin in keinem Arbeitsverhältnis steht, besagt nichts über seine geltend gemachte Bedürftigkeit. Da auch die zweite Bestätigung offenbar einzig zum Zweck der Regulierung der Steuer erstellt wurde und überdies

die Behörde für die Richtigkeit der gemachten Angaben keine Gewähr leistet, ist auch ihr keine Aussagekraft bezüglich der Bedürftigkeit des Sohnes der Rekurrentin zuzusprechen. Damit ist die Bedürftigkeit des Sohnes des Rekurrentin nicht nachgewiesen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Unterstützungsabzug für den Sohn der Rekurrentin, B, mangels Nachweis der Bedürftigkeit nicht zu gewähren ist. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung Basel-Stadt mitgeteilt.